

**FFH-Verträglichkeitsvorprüfung  
für das EG-Vogelschutzgebiet DE - 0916-491  
„Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende  
Küstengebiete“  
und das FFH-Gebiet DE – 0916-391  
„NTP S-H Wattenmeer und angrenzende  
Küstengebiete“**

**zur 7. Änderung des FNP und zur 1. Landschaftsplan-  
Fortschreibung für die Gemeinde Nordermeldorf**

**Verfasser:**

LANDSCHAFTSPLANUNG **JACOB**  
Freie Landschaftsarchitektin bdl  
Ochsenzoller Str. 142 a  
22848 Norderstedt  
Tel.: 040 / 521975-0



**Bearbeitung:**

Dörte Thurich, Dipl. Biol.

Stand: 17. Oktober 2016

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
2	Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele .....	3
2.1	FFH - Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ .....	3
2.1.1	Übersicht über das Schutzgebiet.....	3
2.1.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	4
2.2	EG-Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ .....	8
2.2.1	Übersicht über das Schutzgebiet.....	8
2.2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	8
2.3	Funktionale Beziehungen zu anderen NATURA 2000 Gebieten.....	15
2.4	Managementplan .....	15
3	Beschreibung des Vorhabens sowie seiner relevanten Wirkfaktoren .....	16
3.1	Beschreibung des Vorhabens .....	16
3.2	Wirkfaktoren.....	17
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben.....	18
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte .....	21
6	Fazit .....	22
7	Literaturverzeichnis .....	23

### Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Vorhabengebietes im Verhältnis zu den Grenzen des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes .....	2
Abb. 2:	Maßnahmen des Managementplanes im Bereich des Plangebietes.....	15

### Tabellen

Tab. 1:	Erhaltungsgegenstand Vogelarten .....	9
Tab. 2:	Bau-, betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren.....	17

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die freizeittouristische Infrastruktur im Speicherkoog Dithmarschen und im Zusammenhang mit der Aufnahme in das Investitionsprogramm nationale UNESCO-Welterbestätten ist seit 2011 eine gemeindeübergreifende Rahmenplanung erarbeitet worden. Das Planungsgebiet umfasst die touristischen Schwerpunkte des Speicherkoogs: den Badestrand von Nordermeldorf, den Surfsee und den Hafen in Meldorf sowie den Badestrand in Elpersbüttel. Die Entwicklungen müssen im Einklang mit dem Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer als UNESCO-Weltnaturerbe und den angrenzenden Natura-2000-Gebieten stehen.

Auf der Grundlage der Rahmenplanung ist ein konkurrierendes Planungsverfahren durchgeführt worden, dessen Siegerentwurf für eine weitere Vertiefung der Ergebnisse vorgesehen ist. Die demnach überarbeitete Rahmenplanung ist Grundlage für die nun anstehenden erforderlichen Änderungen der Flächennutzungspläne. Im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch Fortschreibungen der jeweiligen Landschaftspläne durchzuführen. Diese umfassen entsprechend der FNP-Änderungen die durch die Rahmenplanung berührten Landschaftsausschnitte.

Pläne und Projekte, die sich einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten auf die für ein FFH- oder Vogelschutzgebiet formulierten Erhaltungsziele auswirken können, sind gemäß § 34 (1) BNatSchG im Zusammenhang mit § 25 LNatSchG einer angemessenen Prüfung zu unterziehen (Verträglichkeitsprüfung).

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG resp. Art. 6 FFH-RL ist zu beurteilen, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann bzw. ein Natura 2000-Gebiet als solches beeinträchtigt und insofern mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes unverträglich ist. Hierbei kommt der Bestimmung der Erheblichkeit bzw. der Erheblichkeitsschwelle von Beeinträchtigungen eine zentrale Bedeutung zu.

Die FFH-Vorprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG hat die Aufgabe, unnötigen Planungsaufwand zu vermeiden, indem sie Vorhaben identifiziert, deren Unbedenklichkeit offenkundig ist und für die keine weitere Prüfung erforderlich ist. Dabei ist zu prüfen, ob das Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt und die Möglichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen besteht. Somit wird der Bearbeitungsaufwand für unproblematische Vorhaben reduziert, indem evidente Fälle ausgeschlossen werden. Die FFH-Vorprüfung erfolgt daher in der Regel überschlägig anhand vorhandener Unterlagen (ARBEITSGEMEINSCHAFT KIELER INSTITUT

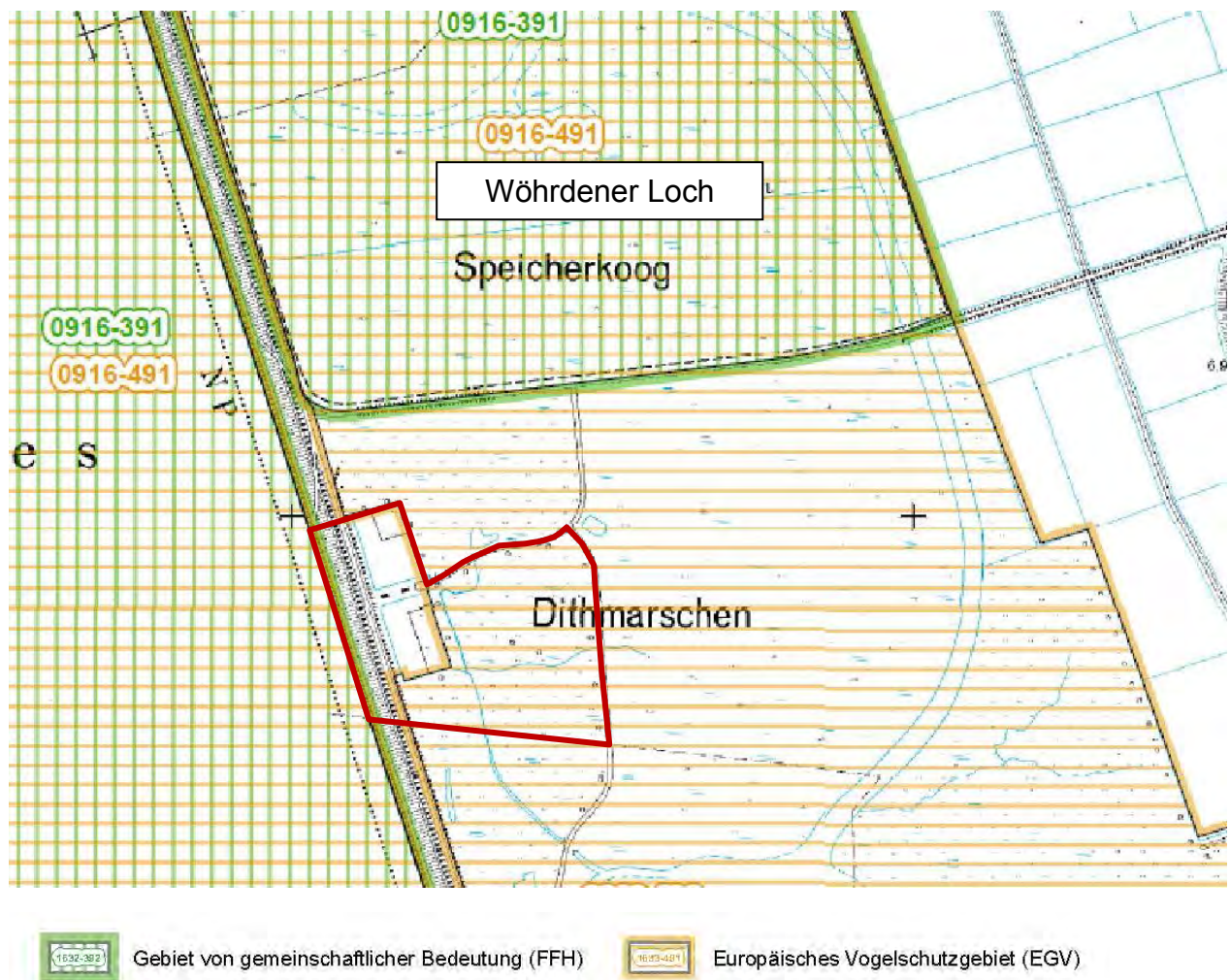
FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGEMEINSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR & TRÜPER GONDESEN, PARTNER 2004).

Für die Beurteilung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorhanden ist, werden die vorhabensspezifisch möglichen Wirkfaktoren mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete abgeglichen.

Das Vorhaben liegt im Bereich folgender Natura 2000-Gebiete (vgl. Abb. 1)

- FFH-Gebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-391)
- Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE-0916-491)

Eine Beeinträchtigung weiterer Natura-2000 Gebiete ist durch die räumliche Entfernung des Vorhabens sowie der zu erwartenden Wirkfaktoren ausgeschlossen.



**Abb. 1:** Lage des Vorhabengebietes im Verhältnis zu den Grenzen des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes

**Abb. 1** verdeutlicht die Lage des Vorhabengebietes im Verhältnis zu den Grenzen des FFH-Gebietes DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und des EG-Vogelschutzgebietes DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“.

Die beiden europäischen Schutzgebiete verlaufen westlich des Parkplatzes am außenseitigen Deichfuß. Das Plangebiet beinhaltet noch einen schmalen Streifen außerhalb des Deiches mit Wattflächen. Hier besteht eine Badestelle. Insofern ist in diesem Bereich eine Überschneidung mit den Schutzgebieten gegeben. Nördlich des Plangebietes ist das Naturschutzgebiet Wöhrdener Loch binnendeichs in das FFH- und Vogelschutzgebiet Gebiet mit einbezogen. Dieses liegt jedoch vollständig außerhalb des Plangebietes.

Die Grenzen des Vogelschutzgebietes weichen im Bereich des Plangebietes von den Grenzen des FFH-Gebietes ab. Teilbereiche des Plangebietes liegen im Vogelschutzgebiet. Hierbei handelt es sich jedoch um Flächen, in denen keine Nutzungsintensivierung vorgesehen ist, sondern die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entwickelt werden sollen. Die eigentlichen Vorhabensflächen befinden sich außerhalb des Vogelschutzgebietes auf dem Parkplatz in Nordermeldorf. Dieser ist nicht Bestandteil des Vogelschutzgebietes.

## **2 Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele**

### **2.1 FFH - Gebiet DE-0916-391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“**

#### **2.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet**

Das FFH-Gebiet „Nationalpark schleswig-holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ ist 452.455 ha groß und damit das größte in Schleswig-Holstein. Es umfasst die Meeresbereiche, Watten und Küstensäume der Nordsee zwischen der dänischen Staatsgrenze im Norden und der Elbmündung im Süden. Mit einbezogen sind auch mehrere Halligen, der an den Nationalpark angrenzende Küstenstreifen und einige Köge. Die Lage des Gebietes kann **Abb. 1** entnommen werden.

Es gliedert sich in drei Teilgebiete:

- Teilgebiet 1: Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen (Salzwiesen und Watten zwischen NP-Grenze und Deich/Deckwerk/ Dünenfuß/ Abbruchkante/ MThw-Linie)

Das Teilgebiet Nationalpark und angrenzender Küstenstreifen beinhaltet den überwiegenden Teil der Watten, Außensände, und Flachwasserzonen sowie einen Großteil der Salzwiesen des Gesamtgebietes einschließlich der Insel Trischen. Die in dieses

Teilgebiet ebenfalls einbezogenen fünf kleinen Halligen bestehen aus von Prielen durchzogenen Salzwiesen und werden bei Sturmflut überflutet. Einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten, hat in wesentlichen Teilen des Gebietes Vorrang vor allen anderen Naturschutzziele.

- Teilgebiet 2: Nordfriesische Halligen Langeneß, Gröde und Nordstrandischmoor

Dieses Teilgebiet besteht aus den drei größeren Halligen mit ausgedehnten Salzwiesen unterschiedlicher Nutzungsintensität und typischen Kleinstrukturen wie Prielen, Lagunen, Flutmulden, Kolken, Grüppen und den Kuppelnestern der Gelben Wiesennameise als faunistische Besonderheit. Sie sind geprägt durch eine traditionell extensive Weidewirtschaft und Mähwiesennutzung. Sie werden bei Sturmflut überflutet. Die Halligen haben eine besondere Bedeutung für Brut- und Rastvögel. Dieses Teilgebiet ist vom Vorhaben nicht betroffen.

- Teilgebiet 3: Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins

Zu diesem Teilgebiet gehören die durch Eindeichung von Wattenmeerbuchten entstandenen Naturschutzköge Rickelsbüller Koog, Beltringharder Koog, Wester-Spättinge, Kronenloch, **Wöhrdener Loch**, Fahretofter Westerkoog sowie Vordeichung Ockholm.

### 2.1.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die Erhaltungsziele wurden am 10.07.2007 im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht (MLUR 2007a).

#### Erhaltungsgegenstand

Das Teilgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen“ ist für die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhang I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung: (\*prioritärer Lebensraumtyp)

- 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
- 1130 Ästuarien
- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1150\* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- 1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegrasswiesen)
- 1170 Riffe
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- 1310 Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
- 1320 Schlickgrasbestände (*Spartinion maritimae*)
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 2110 Primärdünen

- 2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)
- 1102 Maifisch (*Alosa alosa*)
- 1103 Finte (*Alosa fallax*)
- 1095 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
- 1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- 1364 Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)
- 1365 Seehund (*Phoca vitulina*)
- 1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

b) von Bedeutung:

- 1349 Großer Tümmler (*Tursiops truncatus*)

### **Übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet**

Das Wattenmeer einschließlich bestimmter angrenzender Offshore-Bereiche ist als ein durch den ständigen Wechsel zwischen Ebbe und Flut geprägter Übergangsbereich vom Land zum Meer in den überwiegenden Teilen vorrangig durch Gewährleistung ungestörter Abläufe der Naturvorgänge, insbesondere auch als Lebensraum für Seehunde, Kegelrobben und Schweinswale sowie Rundmäuler und mehrere Fischarten zu erhalten.

Ziel ist dabei auch die Erhaltung der Beziehungen zwischen den Teilbereichen des Gesamtgebietes und den angrenzenden Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, die auf den Inseln und an der Festlandsküste liegen, insbesondere der biotische und abiotische Stoffaustausch und -transport, der Austausch von Sand und Schwebstoffen z.B. für die Erhaltung von Lebensraumtypen wie Dünen und Salzwiesen sowie der biogene Austauschprozess zwischen den Teilgebieten von u.a. Plankton, Wirbellosen, Fischen und Vögeln.

### **Ziele für das Teilgebiet 1: Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen**

Ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge ist zu gewährleisten. Dies hat in wesentlichen Teilen des Gebietes Vorrang vor allen anderen Naturschutzzielen.

Folgende Ziele tragen diesem Ziel Rechnung:

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der Biotopkomplexe sowie der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensänden, Sandstränden, Strandwällen, Nehrungen, Spülsäumen, Muschelschilfflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Seegraswiesen, Riffen, Sandbänken, Lagunen und Ästuar- Lebensräumen in natürlicher Ausprägung und Halligen,
- einer möglichst hohen Wasserqualität,

- von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen.

Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung sind die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten.

**Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung: (\*: prioritäre Lebensraumtypen)**

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Unterkapitel Erhaltungsgegenstand aufgeführten Lebensraumtypen und Arten. Die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen werden im Folgenden nicht im Einzelnen genannt, da sie durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Das Plangebiet liegt außerhalb des Schutzgebietes und eine Emission, die zu einer Veränderung der außerhalb liegenden Lebensraumtypen führt, ist nicht abzuleiten.

Für einzelne Arten von besonderer Bedeutung werden folgende Ziele genannt:

1095 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*),

1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),

1102 Maifisch (*Alosa alosa*) und

1103 Finte (*Alosa fallax*)

Erhaltung

- des Tideeinflusses mit der charakteristischen Salz-, Brack- und Süßwasserzonierung im Ästuarbereich,
- der weitgehend natürlichen hydrochemischen und hydrophysikalischen Gewässerzustände des Küstenmeeres und der Fließgewässer im Bereich der Flussmündungen,
- von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen sowie einer natürlichen Dynamik im Flussmündungs- und Uferbereich,
- barrierefreier Wanderstrecken zwischen Meer und Flussunterläufen,
- bestehender Populationen.

1365 Seehund (*Phoca vitulina*) und

1364 Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)

Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürliches Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,
- naturnaher Meeres- und Küstengewässer mit Flachwasserzonen und sandigen Küsten,
- der natürlichen Meeres- und Küstendynamik,
- einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Meeres- und Küstengewässer,
- von störungsarmen Ruheplätzen,
- von sehr störungsarmen Wurfplätzen,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- einer artenreichen Fauna (Fische, Garnelen, Muscheln, Krabben u.ä.) als Nahrungsgrundlage.



### 1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

#### Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,
- von naturnahen Küstengewässern der Nordsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung als Kalbungs- und Aufzuchtgebiete,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Makrele, Kabeljau, Wittling und Grundeln sowie
- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer,
- Vermeiden von Kollisionen mit Schiffen,
- Vermeidung von walgefährdenden Fischereiformen.

#### **Ziele für Arten von Bedeutung:**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes für die unter 1.b genannte Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

### 1349 Großer Tümmler (*Tursiops truncatus*)

#### Erhaltung

- von naturnahen Küstengewässern der Nordsee,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände sowie
- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Meeres- und Küstengewässer,
- Vermeiden von Kollisionen mit Schiffen,
- Vermeidung von walgefährdenden Fischereiformen.

Die Fische, Robben und Wale sind vom Vorhaben offenkundig nicht betroffen und werden daher im Folgenden nicht weiter behandelt.

#### **Ziele für das Teilgebiet 3: Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins**

In allen Naturschutzkögen sind die weitgehende Ungestörtheit der Flächen und der größeren Gewässer sowie eine gute Wasserqualität und eine möglichst naturnahe Gewässerdynamik zu erhalten.

Auf Einzelflächen gibt es weitere, unterschiedliche übergreifende Ziele. Diese betreffen Sukzessionsflächen, Feuchtgrünland und die künstlich entstandenen Wasserflächen.

Die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen werden im Folgenden nicht im Einzelnen genannt, da sie durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Das Plangebiet liegt außerhalb des Schutzgebietes und eine Emission, die zu einer Veränderung der außerhalb liegenden Lebensraumtypen führt, ist nicht abzuleiten.

## **2.2 EG-Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“**

Das EG-Vogelschutzgebiet mit dem Namen „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ trägt die Nummer DE 0916-491. Es ist 463.907 ha groß und umfasst den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer einschließlich der Halligen, die Dünen- und Heidegebiete der Nordfriesischen Inseln sowie die Mündung der Untereider bei Tönning und der Godel auf Föhr. Einbezogen in das Gebiet sind auch verschiedene an den Nationalpark angrenzende Küstenstreifen und Köge. Die Lage des Gebietes kann Abb. 1 entnommen werden.

### **2.2.1 Übersicht über das Schutzgebiet**

Das schleswig-holsteinische Wattenmeer ist geprägt durch den ständigen Wechsel zwischen Ebbe und Flut. Wichtige Elemente des Ökosystems sind Flachwasserbereiche der Nordsee, Wattströme, Priele, Watten, Außensände, Sandstrände, Primärdünen, Strandwälle, Nehrungen, Spülsäume, Muschelschillflächen, Salzwiesen, Halligen, Dünen, Heiden, Lagunen und Ästuar-Lebensräume. Einbezogen in das Vogelschutzgebiet sind außerdem einige Naturschutz-Köge.

Das Wattenmeer ist für eine Vielzahl von Wasservogelarten das wichtigste Rast- und Überwinterungsgebiet Europas auf dem Frühlings- und Herbstzug zwischen ihren Brutgebieten in Skandinavien bzw. der Arktis und den Winterquartieren in Westeuropa, am Mittelmeer und in Afrika. Das Gebiet erfüllt für mindestens 35 Wat- und Wasservogelarten die Kriterien für ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention (Ramsar-Gebiet). Es ist zugleich ein bedeutendes Brutgebiet für Wat- und Wasservögel.

Der Speicherkoog Dithmarschen entstand 1973 (Südkoog) und 1978 (Nordkoog) durch die Eindeichung der Meldorfer Bucht in einer Größe von 3.376 ha. Der überwiegende Teil (ca. 700 ha) einschließlich des NSG Wöhrdener Loch wird gezielt großflächig als Feuchtgrünland mit einzelnen Weidengebüschen Röhricht- und Süßwasserflächen als Brut und Rastplatz für Wiesen- und Küstenvögel entwickelt. In den Randbereichen gibt es kleinere Windschutzpflanzungen mit Weiden und Sanddorn. Das NSG Kronenloch (532 ha) wird seit 1984 als nutzungsfreies Salzwassergebiet betrieben und weist überwiegend marine Wasserflächen ohne Tidenhub und von dort eine natürliche Abfolge zu Schilfflächen und Weidengebüsche auf. Es ist wichtiger Brutplatz für Röhrichtarten. In international bedeutsamen Zahlen rasten hier Nonnengans, Alpenstrandläufer, Dunkler Wasserläufer und Grünschenkel.

### **2.2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes**

Die Erhaltungsziele wurden am 23.04..2007 im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht (MLUR 2007b). Sie werden im Folgenden (gekürzt) wiedergegeben.

Auf Grund der Größe des Gebietes mit unterschiedlichen geomorphologischen Eigenschaften, der Besonderheiten der geographisch abgrenzbaren Teillebensräume sowie auf Grund der anthropogenen Historie erfolgt eine Unterteilung der Erhaltungsziele des Gesamtgebietes in folgende Teilgebiete:

1. Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen (Salzwiesen und Watten zwischen NP-Grenze und Deich/ Deckwerk/ Dünenfuß/ Abbruchkante/ MThw-Linie)
2. Nordfriesische Halligen (Langeneß, Oland, Hooge, Gröde, Nordstrandischmoor)
3. Nordfriesische Inseln
4. Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins
5. Ästuare / Flussmündungen

Das Vorhabensgebiet liegt teilweise im Teilgebiet 4 (Köge) und an der Grenze zum Teilgebiet 1 Teilgebiete 1 (Wattenmeer). Auswirkungen auf die anderen Teilgebiete können ausgeschlossen werden, da sie sich in hinreichender Entfernung befinden. Im Folgenden werden daher die Erhaltungsziele und –gegenstände bezogen lediglich auf die Teilgebiete 1 und 4 näher erläutert.

### Erhaltungsgegenstand des Vogelschutzgebietes

In der folgenden Tabelle werden die für die beiden betroffenen Teilgebiete relevanten Vogelarten mit besonderer Bedeutung und Bedeutung aufgeführt.

**Tab. 1: Erhaltungsgegenstand Vogelarten**

TG 1 - Teilgebiet 1: Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen

TG 4 - Teilgebiet 4: Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins

fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie;

B: Brutvogel; R: Rastvogel)

<b>von besonderer Bedeutung:</b> (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvogel; R: Rastvogel)	<b>TG1</b>	<b>TG4</b>
Schilfrohrsänger ( <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> )	B	B
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	B	B
Tordalk ( <i>Alca torda</i> )	R	
Spießente ( <i>Anas acuta</i> )	R	RB
Löffelente ( <i>Anas clypeata</i> )	RB	RB
Krickente ( <i>Anas crecca</i> )	R	RB
Pfeifente ( <i>Anas penelope</i> )	R	RB
Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )	RB	RB
Knäkente ( <i>Anas quercedula</i> )		B
Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )	B	B
Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )	R	R
Steinwälzer ( <i>Arenaria interpres</i> )	RB	R
<b>Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)</b>	<b>RB</b>	<b>RB</b>
<b>Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)</b>	<b>B</b>	<b>B</b>
Ringelgans ( <i>Branta bernicla</i> )	R	R
<b>Nonnengans (<i>Branta leucopsis</i>)</b>	<b>RB</b>	<b>RB</b>

<b>von besonderer Bedeutung:</b> (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvogel; R: Rastvogel)	<b>TG1</b>	<b>TG4</b>
Rauhfußbussard ( <i>Buteo lagopus</i> )	R	R
Sanderling ( <i>Calidris alba</i> )	R	
<b>Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina schinzii</i>)</b>	<b>B</b>	<b>B</b>
Alpenstrandläufer ( <i>Calidris alpina alpina</i> )	R	R
Knütt ( <i>Calidris canutus</i> )	R	R
Sichelstrandläufer ( <i>Calidris ferruginea</i> )	R	R
Berghänfling ( <i>Carduelis flavirostris</i> )	R	R
<b>Seeregenpfeifer (<i>Charadrius alexandrinus</i>)</b>	<b>RB</b>	<b>RB</b>
Sandregenpfeifer ( <i>Charadrius hiaticula</i> )	RB	RB
<b>Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)</b>		<b>RB</b>
<b>Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)</b>		<b>R</b>
<b>Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus bewickii</i>)</b>		<b>R</b>
<b>Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)</b>		<b>R</b>
Ohrenlerche ( <i>Eremophila alpestris</i> )	R	R
<b>Merlin (<i>Falco columbarius</i>)</b>	<b>R</b>	<b>R</b>
<b>Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)</b>	<b>RB</b>	<b>R</b>
Eissturmvogel ( <i>Fulmarus glacialis</i> )	R	
Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )	R	RB
<b>Prachtaucher (<i>Gavia arctica</i>)</b>	<b>R</b>	
<b>Sterntaucher (<i>Gavia stellata</i>)</b>	<b>R</b>	
<b>Lachseeschwalbe (<i>Gelochelidon nilotica</i>)</b>	<b>B</b>	<b>B</b>
Austernfischer ( <i>Haematopus ostralegus</i> )	RB	RB
<b>Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)</b>	<b>R</b>	<b>RB</b>
<b>Stelzenläufer (<i>Himantopus himantopus</i>)</b>		<b>B</b>
Silbermöwe ( <i>Larus argentatus</i> )	RB	RB
Sturmmöwe ( <i>Larus canus</i> )	RB	RB
Heringsmöwe ( <i>Larus fuscus</i> )	RB	RB
Mantelmöwe ( <i>Larus marinus</i> )	RB	RB
<b>Zwergmöwe (<i>Larus minutus</i>)</b>	<b>R</b>	<b>R</b>
Lachmöwe ( <i>Larus ridibundus</i> )	RB	RB
Dreizehenmöwe ( <i>Larus tridactylus</i> <i>Rissa tridactyla</i> )	R	
<b>Pfuhlschnepfe (<i>Limosa lapponica</i>)</b>	<b>R</b>	<b>R</b>
Uferschnepfe ( <i>Limosa limosa</i> )	RB	RB
<b>Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)</b>	<b>B</b>	<b>B</b>
Trauerente ( <i>Melanitta nigra</i> )	R	
Mittelsäger ( <i>Mergus serrator</i> )	RB	RB
Schafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )	B	B
Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )	R	R
Regenbrachvogel ( <i>Numenius phaeopus</i> )	R	R
Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> )		B
Kormoran ( <i>Phalacrocorax carbo</i> )	R	R
<b>Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)</b>	<b>RB</b>	<b>RB</b>
Löffler ( <i>Platalea leucorodia</i> )	B	R
Schneeammer ( <i>Plectrophenax nivalis</i> )	R	R
<b>Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)</b>	<b>R</b>	<b>R</b>
Kiebitzregenpfeifer ( <i>Pluvialis squatarola</i> )	R	R

<b>von besonderer Bedeutung:</b> (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvogel; R: Rastvogel)	<b>TG1</b>	<b>TG4</b>
Rothalstaucher ( <i>Podiceps grisegena</i> )	R	
<b>Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)</b>		<b>B</b>
<b>Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)</b>	RB	RB
Eiderente ( <i>Somateria mollissima</i> )	RB	RB
<b>Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>)</b>	<b>B</b>	<b>B</b>
<b>Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)</b>	<b>B</b>	<b>B</b>
<b>Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>)</b>	RB	RB
<b>Brandseeschwalbe (<i>Sterna sandvicensis</i>)</b>	<b>RB</b>	
Brandgans ( <i>Tadorna tadorna</i> )	RB	RB
Dunkler Wasserläufer ( <i>Tringa erythropus</i> )	R	R
Grünschenkel ( <i>Tringa nebularia</i> )	R	R
Rotschenkel ( <i>Tringa totanus</i> )	RB	RB
Trottellumme ( <i>Uria aalge</i> )	R	
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	RB	RB
<b>b) von Bedeutung</b> (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; (B: Brutvogel, R: Rastvögel)		
<b>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) (B)</b>	<b>B</b>	<b>B</b>
<b>Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) (R)</b>	<b>R</b>	<b>R</b>
<b>Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)</b>		<b>B</b>
<b>Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)</b>		<b>B</b>
Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> ) (B)	B	B
<b>Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>) (B)</b>	<b>B</b>	
<b>Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)</b>		<b>B</b>
Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )		B

### Übergreifendes Schutzziel für das Gesamtgebiet

Der größte Teil des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres ist seit 1985 als Nationalpark geschützt. Oberstes Ziel ist hier die Erhaltung einer natürlichen Dynamik.

Der Nationalpark und die angrenzenden Küstengebiete bilden eine Einheit, die die wesentlichen Bestandteile des Ökosystems Wattenmeer umfasst. Das Gesamtgebiet und die engen Beziehungen zwischen den Teilbereichen des Gesamtgebietes sind zu erhalten. Brut- und Rastvögel der Halligen, Inseln und Köge nutzen die Watten und Wasserflächen des Nationalparks als Nahrungsgebiet. Halligen, Inseln und Köge sowie der Eiderbereich dienen als Brutgebiete und Hochwasser-Rastgebiete. Brutvögel der angrenzenden Gebiete wandern nach dem Schlupf der Jungvögel ins Wattenmeer und nutzen es als Aufzuchtgebiet. In dem überwiegenden Teil des Gebietes (Nationalpark, Teile der Köge und Flussmündungen) hat der Prozessschutz Vorrang. In Bereichen, die stark durch traditionelle menschliche Nutzung geprägt sind, wie Teile der Halligen und der eingedeichten Köge, soll gezieltes Management zu einem günstigen Erhaltungszustand der Vogelbestände führen. Beispiele hierfür sind die Erhaltung von Feuchtgrünland in den Kögen als Brut- und Rastgebiet für Vögel durch extensive Beweidung und die Gewährleistung hoher Wasserstände sowie die extensive Weide-

und Mähwiesen-Nutzung weiter Bereiche der Halligen, um sie dort u. a. als Nahrungsgebiete für die Ringelgans vorzuhalten.

### **Ziele für das Teilgebiet 1 „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen“**

Im Nationalpark hat der Prozessschutz Vorrang vor allen anderen Naturschutzziele und ist damit oberstes Erhaltungsziel (§ 2 Abs. 1 NPG). Diese Zielsetzung schließt die Erhaltung der standorttypischen Vogelwelt in ihrer natürlichen Dynamik ein.

Folgende übergreifende Ziele tragen dem Grundgedanken des Prozessschutzes Rechnung:

#### **Erhaltung**

- der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, insbesondere von Flachwasserbereichen, Wattströmen, Prielen, Watten, Außensänden, Sandstränden, Primärdünen, Strandwällen, Nehrungen, Spülsäumen, Muschelschillflächen, Salzwiesen, Dünen, Heiden, Lagunen und Flussmündungs-Lebensräumen in natürlicher Ausprägung und Halligen,
- der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen, limnischen und marinen Umfeld,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse,
- einer möglichst hohen Wasserqualität,
- von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen,
- des Tideeinflusses mit der charakteristischen Salz-, Brack- und Süßwasserzonierung der Lebensgemeinschaften im Eider- und Elbmündungsbereich.

#### **Ziele für Vogelarten**

Aufgrund des übergreifenden Ziels des Prozessschutzes werden im Nationalpark Artenschutzziele nur indirekt verfolgt. Die Ziele für Vogelarten sind Ziele, die dem Prozessschutzgedanken Rechnung tragen, und gelten grundsätzlich für alle in dem Teilgebiet vorkommenden Vogelarten. Sie entsprechen den grundsätzlich bereits im Trilateralen Wattenmeerplan von Stade 1997 formulierten Zielen:

#### **Erhaltung**

- von geeigneten Brut-, Aufzucht-, Mauser-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten von ausreichender Größe bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen,
- von weitgehend unzerschnittenen Räumen zwischen Brut-, Nahrungs-, Mauser- und Rastplätzen, insbesondere Freihaltung von hohen vertikalen Fremdstrukturen,
- von störungsfreien Hochwasserrastplätzen für Wat- und Wasservogel sowie Mausergebieten, insbesondere für Brandgans, Eiderente und Trauerente,
- natürlichen Bruterfolgs,
- natürlicher Nahrungsverfügbarkeit:

#### **Erhaltung**

- der natürlichen Vorkommen von Benthosorganismen als Nahrung für Wat- und

- Wasservögel,
- der natürlichen Vorkommen der Seegraswiesen und ihrer Dynamik als Nahrungsgebiete für Ringelgänse und Pfeifenten,
  - der natürlichen Vorkommen der Quellerbestände als Nahrung für Gänse, Enten und Singvögel,
  - der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) als Nahrungsgebiet für Gänse und Enten,
  - von natürlich vorkommenden Muschelbeständen mit standortgerechter Begleitfauna, u. a. als Nahrungsgrundlage für Trauer- und Eiderente,
  - einer natürlichen Fischfauna als Nahrungsgrundlage für Seetaucher und andere fischfressende Arten,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) als Brut- und Rastgebiet von Küstenvögeln,
  - von störungsfreien vegetationsarmen Sand-, Kies- und Muschelschillflächen durch Gewährleistung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik, insbesondere als Brutplatz für Seeregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Fluss- und Küstenseeschwalbe,
  - der marinen und limnischen Durchzugs- und Rastlebensräume für die Zwergmöwe in der Elbmündung,
  - der Brutlebensräume der Lachseeschwalbe in den Vorländern der Unterelbe,
  - der Brutlebensräume für den Alpenstrandläufer (*Calidris alpina schinzii*) in den Sandsalzwiesen bei St. Peter-Ording,
  - des Offshore-Bereiches als wichtiges Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiet für Seevogelarten wie Seetaucher und Meereseniten,
  - der Möglichkeit, dass sich die Seevogel- und Entenbestände entsprechend der hydrografischen Bedingungen, der Dynamik des Wasserkörpers und der Benthosbestände sowie des wechselnden Nahrungsangebotes verlagern können,
  - Vermeidung von zusätzlicher Vogelmortalität durch Beifang in der Fischerei,
- von störungsarmen Bereichen ohne Unterwasserlärm und ohne thermische oder elektrische/ magnetische Emissionen, die zu Schädigungen der Fauna führen können.

#### **Ziele für das Teilgebiet 4: „Köge an der Westküste Schleswig-Holsteins“**

Die Erhaltung der Brut-, Rast- und Mauserbestände und die Erhaltung der Funktion der Köge als Nahrungsgebiet sind wesentliche Ziele in diesem Teilbereich. In allen Naturschutzkögen sind die weitgehende Ungestörtheit der Flächen und der größeren Gewässer zu erhalten.

Insbesondere sind die weitgehend ungestörten Flugbeziehungen zwischen den in das Gebiet eingezogenen Naturschutzkögen und den angrenzenden Teilbereichen des Vogelschutzgebietes, insbesondere des Wattenmeers zu erhalten. Zum Schutz der vorkommenden (Groß-)Vögel sind alle Naturschutzköge von vertikalen Strukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freizuhalten; ihr unverbaubarer Zustand und die ungestörten Ruhezeiten sind zu erhalten.

Grundsätzlich sind in den Gebieten und in angrenzenden Gebieten eine gute Wasserqualität und eine möglichst naturnahe Gewässerdynamik zu erhalten:

Drei charakteristische Lebensgemeinschaften der Küste haben sich in den Naturschutzkögen entwickelt.

- 1 **Sukzessionsflächen** im Süßwasser: Hauke-Haien-Koog, Katinger Watt, Wester-Spätlinge und Beltringharder Koog.
- 2 **Feuchtgrünland** und Feuchtwiesen: Rickelsbüller Koog, Hauke-Haien-Koog, Beltringharder Koog, Eiderästuar, *Speicherkoog Dithmarschen*
- 3 **Salzwasserlagunen**: *Speicherkoog Dithmarschen*, Beltringharder Koog, Rantumbecken.

In den Naturschutzkögen gelten für diese Lebensgemeinschaften unterschiedliche übergreifende Ziele:

1. In den Sukzessionsflächen, die nach der Eindeichung aussüßten, ist eine möglichst natürliche vom Menschen unbeeinflusste Entwicklung mit einer ganz charakteristischen Dynamik von zunächst offenen Watt- und Vorlandflächen zu Röhrriechen, Hochstauden und Gebüsch- und Waldformationen zu erhalten. Sukzessionsflächen sind von der Planung nicht betroffen.

2. Im Feuchtgrünland ist das Ziel die Erhaltung einer von ehemaligen Prielen und Gruppen oder anderen Wasserläufen durchzogenen offenen bis halboffenen und von Süßwasser geprägten Landschaft, die einzelne Schilfröhrichte und Weidengebüsche aufweist, als Bruthabitat für Wiesenvögel und Nahrungshabitat für Schwäne, Enten und Gänse, namentlich Nonnengänse. Feuchtgrünländereien sind im Plangebiet vorhanden, diese werden allerdings als Flächen für den Naturschutz ausgewiesen.

Ziele für die Arten des Feuchtgrünlandes

(Zwergschwan, Nonnengans, Pfeifente, Spießente, Krickente, Knäkente, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Alpenstrandläufer, Kampfläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Trauerseeschwalbe, Feldlerche, Wiesenpieper, Schafstelze, Braunkehlchen)

Ziel ist, die offene Feuchtwiesenlandschaft mit Management als Bruthabitat für Wiesen- und Küstenvögeln und als Nahrungsflächen sowie Rastflächen für Gänse, Schwäne und Enten zu erhalten, im Einzelnen:

Erhaltung

- von großen, zusammenhängenden, offenen Grünlandflächen mit ausreichend Wasser gesättigtem Boden (feuchtes Grünland) in extensiver landwirtschaftlicher Nutzung sowie kleinflächigen Bereichen mit Schilf und Hochstaudenfluren als Brut- und Nahrungshabitat
- kleiner offener Wasserflächen wie Blänken und Mulden in Verbindung mit dem Grünland. eines ganzjährigen hohen Wasserstandes in den Gräben und alten Prielen sowie eines hohen Grundwasserstandes, mit im Winter zum Teil überstauten Teilflächen
- von störungsfreien Brutbereichen während der Ansiedlung und Brut.

3. In den Lagunen ist das Ziel die jeweils typischen Meeresbuchten mit einem gebiets-spezifischen eingeschränkten Salzwasser- und Tier- und Pflanzenaustausch mit dem Wattenmeer zu erhalten. Das gesamte Management der künstlichen Lagunen ist möglichst den natürlichen Vor-gängen anzupassen und mit einem weitgehend gebiets-spezifischen Tidenhub und Tidenrhythmus und einer möglichst natürlichen Dynamik zu



erhalten, so dass sich typische Lebensgemeinschaften der Lagunen entwickeln können. Salzwasserlagunen sind von der Planung nicht betroffen.

### 2.3 Funktionale Beziehungen zu anderen NATURA 2000 Gebieten

Die Gebiete stehen im Hinblick auf die Schutzziele „Wasservögel“, „Meeressäuger“, „Fische“ und Lebensräume des Wattenmeers in Beziehung zu den anderen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten der Nordsee.

Diese liegen jedoch jeweils so weit vom Vorhabensgebiet entfernt, dass sie für diese Betrachtungen keine Rolle spielen.

### 2.4 Managementplan

Für das FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet im Dithmarscher Speicherkoog liegt ein Managementplan vor (MELUR 2015). Hier sind weitere Ziele sowie auch Maßnahmen für die Teilgebiete 1 (nördlich der Hafenstraße) und Teilgebiet 2 (südlich der Hafenstraße) genannt. Das Plangebiet liegt teilweise im Teilgebiet 1.

In Karte 3a (Anlage 10) werden für die Flächen des Plangebietes, außerhalb des Parkplatzes Nordermeldorf folgende Ziele genannt:

- Gehölzfreies, kurzrasiges Grünland für Wiesenvögel“
- hohe Wasserstände

Die zur Erreichung dieser Ziele vorgesehenen Maßnahmen stellt folgende Abbildung dar (Karte 3c, Anlage 12 des Managementplanes).



**Abb. 2: Maßnahmen des Managementplanes im Bereich des Plangebietes**

Erläuterungen: braun: Gehölzentnahme, grüne waagerechte Linienschraffur: Extensive Beweidung, blaue Dreiecke: Regulierbares Wasserregime / Vernässungsmaßnahmen, grüne Linien: Wegeränder spät mähen.

### **3 Beschreibung des Vorhabens sowie seiner relevanten Wirkfaktoren**

#### **3.1 Beschreibung des Vorhabens**

Die Ziele und Inhalte für die Flächennutzungsplanänderung sind der Begründung für die 7. Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen (ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG 2015) und werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Grundlage für die Planung ist ein städtebauliches Entwicklungskonzept für die freizeit-touristische Entwicklung im Speicherkoog. Übergeordnetes Ziel ist die natürliche und touristische Entwicklung des Speicherkoogs in die übergeordneten Strategien und Ziele des Weltnaturerbes Wattenmeer. Diese Entwicklung ist in zwei räumlich klar abgegrenzten touristischen Entwicklungsbereichen vorgesehen.

- Hafen Meldorf mit Surf- und Wohnmobilspot Mielespeicher und Wattwerkstatt Elpersbüttel als Fortentwicklung und Stärkung vorhandener Nutzungen sowie Ergänzungen neuer Einrichtungen
- Nordermeldorf als touristischer Nebenstandort, begrenzt auf den Bereich der vorhandenen touristischen Nutzungen: behutsame Modernisierung und Attraktivierung des Bestandes für schonende und ruhige touristische Nutzungen im Einklang mit der faunistisch sensiblen Umgebung.

Für die drei betroffenen Gemeinden werden parallel die Änderungen der Flächennutzungspläne und der Landschaftspläne durchgeführt. Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsvorprüfung setzt sich mit den Zielen der Planung in Nordermeldorf auseinander. In den Kumulationsbetrachtungen (Kapitel 5) werden die Auswirkungen aller in diesem Zusammenhang vorgesehenen Planungen berücksichtigt.

Auf der Grundlage des Masterplans und der Ideen des Wettbewerbssiegers sind in der 7. Änderung des FNP der Gemeinde Nordermeldorf folgende Nutzungsdarstellungen vorgesehen:

Innerhalb des bisherigen Parkplatzareals werden die Flächen für den ruhenden Verkehr auf einer Fläche am Ostrand zusammengefasst. Dabei wird das bisherige (nicht ausgenutzte) Stellplatzangebot auf ca. 200-250 Plätze reduziert.

Die verbleibenden Flächen stehen als Grünflächen verschiedenen Zweckbestimmungen zur Verfügung: als Infrastruktur für den bestehenden Badestrand bzw. die Badestelle sowie für den geplanten UNESCO-Themenspielplatz. Im Bereich der Bestandsgebäude soll durch Neubau und/oder bauliche Aufwertung eine Fahrradherberge entstehen. Benachbart dazu ist ein einfacher Zeltplatz am Nordsee-Radwanderweg geplant, für den die (erweiterten) Sanitäranlagen der Bestandsgebäude genutzt werden sollen.

Innerhalb der Grünflächen können weitere Freizeitnutzungen wie z.B. ein Hundeauslauf, Boule-Platz, Tischtennis oder Grillplatz eingerichtet werden (vgl. Masterplan

Vertiefungsbereich Nordermeldorf). Eine genaue Zonierung dieser Nutzungen steht noch nicht fest, sondern ist von der weiteren Freiraumgestaltung abhängig.

Alle weiteren Darstellungen der FNP-Änderung richten sich nach den Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftsplanung, wie die Erhaltung des Schutzgrüns, die nachrichtliche Übernahme der gesetzlich geschützten Flächen sowie die Flächen für Maßnahmen von Natur und Landschaft und hier des Wiesenvogelschutzes.

## 3.2 Wirkfaktoren

Der Auswirkungsprognose sind die zu diesem Planungsstand prognostizierbaren anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen der Planung zugrunde zu legen. Bei den grundsätzlichen umwelterheblichen Merkmalen handelt es sich um folgende:

**Tab. 2: Bau-, betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren**

<b>Baubedingte Wirkfaktoren</b>	
Flächeninanspruchnahmen	Baustelleneinrichtungsflächen werden vollständig außerhalb der Schutzgebiete liegen.
Lärm- und sonstige Emissionen, Bewegungsunruhe	Nach derzeitigem Planungsstand lassen sich keine relevanten Baumaßnahmen abzeichnen, die zu einer deutlichen Lärmemission oder Bewegungsunruhe führen.
<b>Anlagebedingte Wirkfaktoren</b>	
Flächenversiegelungen, Bodenumlagerungen, Biotopverluste	Abgesehen von einem schmalen Streifen außendeichs, der als Badestelle genutzt wird ist, liegt das Plangebiet außerhalb des FFH-Gebietes.  Teilbereiche des Plangebietes befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebietes. Diese werden jedoch als Naturschutzflächen ausgewiesen und dienen vorrangig dem Wiesenvogelschutz. Eine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebietes und Vogelschutzgebietes über das bisherige Maß ist demnach nicht vorgesehen.
<b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</b>	
Scheuchwirkungen, Störungen durch menschliche Anwesenheit, Lärm und optische Reize	Die Verbesserung der freizeit- und touristischen Situation mit der Anlage diverser Angebote hat die Erhöhung der Attraktivität für Touristen zum Ziel. Damit verbunden sind vermehrte akustische und optische Störungen. Gemäß dem jetzigen Konzept sind diese allerdings unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes zu konkretisieren und Störungen mit Auswirkungen auf die Vogelwelt zu vermeiden. Die Abschirmung der Flächen durch die vorhandenen umgebenden Gehölzpflanzungen führt zu einer Verminderung der optischen Störungen auf das Vogelschutzgebiet.  Stoffliche Emissionen durch den Autoverkehr sind nicht erheblich und stellen keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Schutzgebiete dar.

## **4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben**

### **FFH-Gebiet NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete**

#### **Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie**

Das übergreifende Ziel des FFH-Gebietes beschreibt die Erhaltung der ungestörten Abläufe der Naturvorgänge im Wattenmeer und in den angrenzenden Meeresbereichen. Für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der genannten Lebensraumtypen sind insbesondere die lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen sowie die weitgehend natürlichen hydrologischen und dynamischen Bedingungen zu berücksichtigen.

Eine Flächenüberschneidung mit dem FFH-Gebiet besteht lediglich durch die weitere Nutzung des Badestrandes, da das FFH-Gebiet am außenseitigen Deichfuß beginnt. Nach derzeitigem Stand sind hier keine weiteren Maßnahmen vorgesehen, die über das jetzige Maß der Badenutzung bzw. von Wattwanderern hinausgehen. Eine Flächeninanspruchnahme sowie auch eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie kann somit ausgeschlossen werden.

Auch wenn das Vorhaben nicht zu einer Flächenbeanspruchung von FFH-Lebensraumtypen führt und eine Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen ausgeschlossen werden kann, ist auch zu prüfen, inwieweit die Wirkfaktoren in das Schutzgebiet hineinreichen. Hier ist insbesondere eine Störung von in den Erhaltungsgegenständen aufgeführten Tierarten von (besonderer) Bedeutung zu überprüfen.

Da lediglich die Sanierung und Aufwertung von Bestandsgebäuden vorgesehen ist, können Störungen durch baubedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden. Vielmehr ist zu prüfen, ob durch eine höhere Attraktivität für Touristen vermehrt Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und eine Zunahme des Autoverkehrs hervorgerufen werden.

Für die prioritären Arten Seehund, Kegelrobbe sowie auch für die Fische, Neunaugen und den Schweinswal als Arten von besonderer Bedeutung bzw. den Tümmler als Art von Bedeutung ist eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Entfernung auszuschließen, da sich diese Arten im Wasser überwiegend abseits der Küste aufhalten. Die (besonders) zu erhaltenden Tierarten gemäß den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes leben als (semi-) aquatische Arten in der Nordsee.

Durch die bereits vorhandene touristische Nutzung sowie die Entfernung zu den Habitaten der betroffenen Arten wird eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen. Weiterhin führen die im Rahmenplan dargestellten Maßnahmen auch nicht zu einer (erheblichen) Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im Wattenmeer.

Das Vorhaben führt demnach nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Nationalpark Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“.

### **Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“**

#### **Beeinträchtigung von den als Erhaltungsgegenstand aufgeführten Vogelarten und ihrer Lebensräume**

Für das EU-VS-Gebiet gilt als übergreifendes Ziel die Erhaltung der standorttypischen Vogelwelt in ihrer natürlichen Dynamik. Dafür sind die Erhaltung der weitgehend natürlichen und dynamischen Gewässerverhältnisse und Prozesse, der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen und der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen, limnischen und marinen Umfeld besonders bedeutsam. Einzelne Artenschutzziele sind dem Prozessschutz untergeordnet. Weiterhin ist die Erhaltung von weitgehend unbeeinträchtigten Bereichen relevant, die zur Erhaltung von geeigneten Brut-, Aufzucht-, Mauser-, Durchzugs-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebieten von ausreichender Größe bei Gewährleistung natürlicher Fluchtdistanzen notwendig ist.

Durch die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung werden keine Flächen des Vogelschutzgebietes für eine touristische Nutzung in Anspruch genommen. Die im Vogelschutzgebiet gelegenen Flächen des Plangebietes sind als Naturschutzflächen ausgewiesen und werden insbesondere im Zusammenhang mit dem EU-Förderprojekt „Life Limosa“ dem Wiesenvogelschutz gewidmet. Hierzu wird auch ein in diesem Bereich liegender Kinderspielplatz zurückgebaut und steht für die entsprechenden Maßnahmen zur Verfügung. Die im Managementplan (MELUR 2015) genannten Ziele für diese Flächen (kurzrasiges Grünland, hohe Wasserstände) werden durch die Ausweisung als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung“ somit planerisch gesichert.

Ebenso kann ein Eingriff in die natürlichen Prozesse (Wasserstände, Sukzession, Sedimentation etc.) sowie ein Eintrag deutlich über das bisherige Maß an Stoffeinträgen ausgeschlossen werden.

Mit dem Vorhaben wird allerdings eine höhere Frequentierung der Projektgebiete durch Erholungssuchende erzeugt, die zu einer höheren *Störung* von Vogelarten führen könnte. Insbesondere ist zu prüfen, ob optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen oder Fahrzeuge, verbunden mit akustischen Störungen, eine eingeschränkte Nutzung der Habitate bewirken könnten.

Zu berücksichtigen ist aber die schon jetzt bestehende Störung durch Erholungssuchende. Auch die bereits bestehenden Heckenstrukturen randlich des Parkplatzes in Nordermeldorf führen zu einem Meidungsverhalten von Wiesenvögeln in der Umgebung dieses Projektgebietes. Vertikale, sichteinschränkende Strukturen wie Hecken und Gebüsche dienen möglichen Fressfeinden und Beutegreifern einen

Sichtschutz bzw. Ansitzwarte und werden durch einen größeren Abstand gemieden. Die Wiesenvögel benötigen freie Sichtverhältnisse, um Gefahren in der Nähe ihrer Bodennester rechtzeitig zu erkennen. Somit befinden sich die überwiegenden Brutvorkommen von Wiesenvögeln in freier Landschaft, abseits von Gehölzen oder Gebäuden.

In einer 2007 durchgeführten Brutvogeluntersuchung für das Plangebiet (GGV 2007) zeigt sich, dass die dichtesten Brutvorkommen etwa 100 m entfernt von der Pflanzung lagen und somit schon ein größerer Abstand durch die Wiesenbrutvögel eingehalten wird. Die zu erwartenden optischen Beeinträchtigungen durch die intensivere touristische Nutzung werden daher durch die Gehölzbestände abgeschirmt.

Die Empfindlichkeit gegenüber optischen oder akustischen Störreizen ist artspezifisch unterschiedlich ausgeprägt (GARNIEL ET AL. 2010). Eine Überprüfung der im Wirkungsbereich nachgewiesenen Arten bezüglich ihrer Empfindlichkeit erfolgt in der artenschutzrechtlichen Überprüfung, die Bestandteil der Landschaftsplan-Fortschreibung (LANDSCHAFTSPLANUNG JACOB 2015) ist.

Im Rahmen dieser Planungsebene lassen sich keine erheblichen Störungen durch das Vorhaben ableiten. Die ausgewerteten Daten liefern allerdings keine punktgenauen Aussagen für die Verteilung der Brutvögel im Plangebiet und im Wirkraum des Plangebietes. Durch die Merkmale des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Abstände der Brutstandorte weiter von den Rad- und Fußwegen sowie ggf. auch von dem Gelände des jetzigen Parkplatzes Nordermeldorf geringfügig vergrößern und somit die Habitatfunktion etwas eingeschränkt wird. Es sollte daher vor dem nächsten Planungsschritt (auf Genehmigungsebene) eine Brutvogelkartierung durchgeführt werden, um den realen Bestand an Brutvögeln festzustellen und gegebenenfalls Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Die Ergebnisse sollten Eingang in eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet finden.

Die geplanten zukünftigen Nutzungen, wie z.B. die Anlage eines kleineren Zeltplatzes, erfolgen gemäß Begründung zum Flächennutzungsplan unter der Voraussetzung einer störungsarmen und naturverträglichen Einbindung in das sensible Gebiet. Diese Ziele sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und bei der Ausgestaltung durch entsprechende Festsetzungen (nächtliche Beleuchtung, Beschränkung der Kapazität des Zeltplatzes, Einhalten nächtlicher Ruhezeiten etc.) zu beachten und zu konkretisieren.

Unter der Voraussetzung, dass sich die weitere bauliche bzw. infrastrukturelle Entwicklung der Landschaft und auch der Höhe der umgebenden Windschutzpflanzung anpasst und es nicht zu deutlich höheren akustischen Störungen oder verstärkten nächtlichen Lärm- und weitreichenden Lichteinwirkungen kommt, ist aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungseinflüsse sowie des durch die Pflanzung eingehaltenen Abstandes von Wiesenbrutvögeln nicht damit zu rechnen, dass eine erhebliche

Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben erzeugt wird.

Eine Verträglichkeitsvorprüfung dient, wie in Kapitel 1 aufgeführt, der Abschichtung von offensichtlich unbedenklichen Fällen, in denen die Schutzgebiete in ihren Erhaltungszielen und –gegenständigen durch die überschlägige Auswertung von verfügbaren Daten nicht beeinträchtigt werden. Für den Fall, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes kommen *könnte*, ist eine vertiefte Untersuchung auf der Ebene einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Daher ist diese Vorabschätzung im Rahmen der nächsten Planungsebene nach einer durchgeführten Brutvogelkartierung für den Wirkraum des Vorhabens im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu überprüfen.

Zum Teilbereich Wattenmeer ist durch den Deich sowie die Windschutzpflanzung des Parkplatzes nach Westen eine natürliche Sichtbarriere zum Vorhabensgebiet vorhanden. Die außendeichs gelegenen Vorlandflächen besitzen bei Ebbe generell eine hohe Bedeutung als Rastflächen für viele Gänse- und Entenarten sowie Watvögel. Rastvögel zeigen sich im Gegensatz zu Brutvögeln weniger empfindlich gegenüber akustischen Störungen. Für Rastvögel ist bei Störungen ohne weiteres ein Ausweichen auf andere Flächen möglich. In Bezug auf die Rastvögel wird nicht davon ausgegangen, dass es zu Konflikten mit den Erhaltungszielen mit dem Vogelschutzgebiet kommt, da keine Flächen beansprucht werden und ggf. zunehmende Störungen durch die Freizeit- und Tourismusnutzung sich nicht erheblich auf die Rastvögel auswirken werden.

## **5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte**

Bei der Berücksichtigung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind mögliche Summationswirkungen (Kumulation von Auswirkungen) durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten auf das betroffene Erhaltungsziel des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes zu prüfen. Dabei sind nur diejenigen kumulativen Beeinträchtigungen relevant, zu denen das geprüfte Vorhaben selbst beiträgt.

Andere Pläne und Projekte in diesem Zusammenhang sind die freizeittouristischen Planungen der Stadt Meldorf und der Gemeinde Elpersbüttel, die in dem gemeinsamen Rahmenplan entwickelt wurden.

Die touristische Entwicklung der drei Gemeinden führt zu einer Erhöhung der Attraktivität des Speicherkooges mit lokalen Zentren in den Plangebieten. In den drei Plangebieten kommt es zu einer Konzentration der Infrastrukturen für die Erholungsnutzung. Abseits ist jedoch auch mit einer zunehmenden Frequentierung der Wander- und Fahrradwege, von Surfaktivitäten oder Badenutzung bzw. Wattwanderungen zu rechnen. Diese Bereiche werden größtenteils jetzt auch schon durch Menschen genutzt. Die Vogelpopulationen dürften sich auf die Nutzungen eingestellt haben und bereits jetzt Abstand in ihrem Brutverhalten von den Wegen bzw. Parkplätzen halten.

Insgesamt lassen die Merkmale der Planung nicht ableiten, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes kommt, da von einer naturverträglichen Weiternutzung ausgegangen wird und sich insbesondere die Störungen auf die bereits vorgemerkten Bereiche beschränken. Die empfindlichen Bereiche werden durch die Planung nicht berührt. Die Erheblichkeit ist jedoch auf der nächsten Planungsebene im Rahmen von Verträglichkeitsuntersuchungen nach vorangegangenen Brutvogelkartierungen erneut zu prüfen.

Für das FFH-Gebiet sind hingegen keine Kumulationseffekte zu erwarten, da eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und prioritären Arten durch die Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung sicher ausgeschlossen werden kann.

## **6 Fazit**

Maßgebliches Ziel für das Teilgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzender Küstenstreifen“ des FFH-Schutzgebietes ist es, die ungestörten Abläufe der Naturvorgänge im Wattenmeer und den angrenzenden Meeresbereichen zu erhalten. Für die spezifischen Lebensraumtypen und prioritären Arten gilt die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes als übergreifendes Ziel.

Das EG-Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ umfasst ebenfalls das Wattenmeer sowie zusätzlich Feuchtgrünlandereien im Umfeld des Parkplatzes Nordermeldorf. Das Wattenmeer ist für eine Vielzahl von Wasservogelarten das wichtigste Rast- und Überwinterungsgebiet Europas auf dem Frühlings- und Herbstzug. Das übergreifende Ziel des Prozessschutzes schließt die Erhaltung der standorttypischen Vogelwelt in ihrer natürlichen Dynamik ein.

Mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und des EU-Vogelschutzgebietes stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar, wenn die vorrangig naturschutzfachliche Fragestellung zu beantworten ist, ob ein Bauvorhaben das Gebiet erheblich beeinträchtigt. Zu prüfen ist, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird.

Nach derzeitigem Planungsstand lassen sich weder für das FFH-Gebiet noch für das EU-Vogelschutzgebiet erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erhaltungsziele und seine prioritären Arten bzw. auf seine als Erhaltungsgegenstand aufgeführten Vogelarten hinsichtlich ihrer Funktionen durch die geplanten Einrichtungen ableiten. Die Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet ist auf der Ebene der Bauleitplanung nach Durchführung einer Brutvogelkartierung und im Rahmen einer vollständigen Verträglichkeitsprüfung zu überprüfen.



## 7 Literaturverzeichnis

- ARBEITSGEMEINSCHAFT KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (KIFL), PLANUNGSGEMEINSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR & TRÜPER GONDESEN, PARTNER 2004: Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.
- ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG 2015: Begründung 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordermeldorf. Entwurf
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) i. d. Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR-, BAU- UND WOHNUNGSWESEN 2004- Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI 2010: Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LANU) 2007: Steckbriefe und Kartierhinweise für FFH-Lebensraumtypen. 1. Fassung, Mai 2007
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ SCHLESWIG-HOLSTEIN (LNATSchG) i. d. Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)
- LANDSCHAFTSPLANUNG JACOB 2015: 1. Fortschreibung des Gesamtlandschaftsplanes der Gemeinden Bargenstedt, Barlt, Busenwuth, Elpersbüttel, Epenwörden, Gudendorf, Krumstedt, Nindorf, Nordermeldorf, Odderade, Sarbüttel, Windbergen und Wolmersdorf (vormals Amt Meldorf-Land) für die Gemeinde Nordermeldorf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes. Entwurf. Im Auftrag des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog c/o Amt Mitteldithmarschen
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (MELUR) 2015: Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-0916-

391 „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ Teilgebiete: Wöhrdener und Kronenloch“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-0916-491 „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ Teilgebiet VSG nördlich und südlich der Hafenstraße.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (MLUR) 2007a: Bekanntmachung der konkretisierten gebietsspezifischen Erhaltungsziele – Teilgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ des FFH-Vorschlagsgebietes DE 0916-391 NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete, sowie Bekanntmachung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele Teilgebiet „Nordfriesische Halligen Langeneß, Gröde und Nordstrandischmoor“ sowie der „Übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet“ des FFH-Vorschlagsgebietes DE 0916-391 NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete. Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 10. Juli 2007 – V 521 – 5321-30-56 – Gl.Nr. 7911.78, Amtbl. SchIHA.-H. 2007 S. 621.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (MLUR) 2007b: Bekanntmachung der konkretisierten gebietsspezifischen Erhaltungsziele – Teilgebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 0916-491 Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete, sowie Bekanntmachung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele Teilgebiet „Halligen“ sowie die „Übergreifende Ziele für das Gesamtgebiet“ des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 0916-491 Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete. Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 23. April 2007 – V 521- 5321-324.9-1.